

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Planfeststellungsverfahren "Erweiterung DK1 Deponie Am Wiemersgrund"
hier: Beteiligung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde nach § 70 (2)
Landesnaturenschutzgesetz NRW (LNatSchG)

Beschlussorgan

Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde

Gremium	Datum
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	29.01.2018

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde nimmt die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur Erweiterung der DK1 Deponie „Am Wiemersgrund“ in Köln-Westhoven zustimmend zur Kenntnis.

Alternativbeschluss:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde lehnt die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde ab und gibt eine eigene Stellungnahme ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Für die Deponie wird die Planfeststellung nach Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG (neu) § 35 Abs. 2 für die Errichtung des Deponieabschnitts DA 3 und den Weiterbetrieb des Deponiekörpers als Erweiterung des bestehenden Deponiekörpers beantragt. Der Erweiterungsteil (Deponieabschnitt 3) umfasst ca. 10,1 ha im Süden des Deponiegeländes, die Gesamtfläche der Deponie beträgt 24,1 ha (Anlage 2).

Im Bereich des DA 3 wird zurzeit die genehmigte Seeverfüllung bis auf ein Niveau von 43,5 m ü. NHN mit Z0 Boden betrieben. Geplant ist das südöstliche Gewässer ebenfalls mit Z0 Boden zu verfüllen und im Anschluss eine geotechnische Barriere sowie eine Basisabdichtungssystem gem. den Vorgaben der DepV in Bauabschnitten herzustellen (Anlage 3). Im Anschluss an die Herstellung der Basisabdichtung in den Teilbereichen BA 1.1 bis BA 3.2 ist jeweils die Ablagerung mit DK I - Abfällen bis zu der geplanten Endhöhe von 81 m ü. NHN vorgesehen. Die Rekultivierung erfolgt jeweils im Anschluss an die Fertigstellung der Oberflächenabdichtung.

Das Oberflächenabdichtungssystem wird entsprechend den Vorgaben der DepV hergestellt und besteht aus einer Dichtungskomponente (Kunststoffdichtungsbahn), ggf. Schutzkomponenten (Schutzvliese oder feinkörnige mineralische Böden) ober- und unterhalb der Dichtung, der Entwässerungskomponente (Kiesschicht oder Drainagebahn) oberhalb der Dichtung zur Fassung und Ableitung des versickernden Niederschlagswassers und der Rekultivierungsschicht (Rekultivierungsboden).

Das Deponienutzungsvolumen beträgt insgesamt ca. 2.687.000 m³. Die jährliche mögliche Marge beträgt zwischen 125.000 m³/a und 245.000 m³/a. Hieraus ergibt sich eine geschätzte Beendigung der Ablagerungsphase im Jahre 2040. Die Stilllegung der Deponie „Am Wiemersgrund“ wird dementsprechend etwa im Jahre 2042 erfolgen (Anlagen 3a und 3b).

Auf Grund der entgegenstehenden regionalplanerischen Zielsetzung wurde zeitgleich zum Planfeststellungsverfahren ein Regionalplanänderungsverfahren durchgeführt. Dieses wurde Mitte Dez. 2017 mit der Darstellung der erweiterten Deponiefläche und überlagerten Darstellung Allgemeiner Freiraum und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) abgeschlossen.

Der Deponiekörper beansprucht dauerhaft Flächen im westlichen Teil des Landschaftsschutzgebietes L 23 „Freiraum um das Gremberger Wäldchen von Poll bis Heumar“ (Anlage 1). Zudem liegen die Biotopkatasterfläche BK-5008-027 „Baggerseen östlich Köln-Poll“ und die Biotopverbundfläche VB-K-5008-005 „Abgrabungsgewässer im Raum Gremberg-Heumar“ im Vorhabengebiet.

Erschließung

Die Erschließung der Betriebsfläche erfolgt bislang über die L 124 (östliche Zubringerstraße). Von der L 124 besteht Anschluss an die A4. Eine zweite Zufahrt über den Poller Holzweg aus südlicher Richtung ist Teil der Antragsunterlagen zur Erweiterung. Im Bereich der südlichen Zufahrt soll eine zusätzliche Waageanlage installiert werden. Nach Bedenken verschiedener Einwender soll die zweite Zufahrt nur als Ausfahrt genutzt werden und soll ebenfalls auf 76 LKW pro Tag begrenzt werden, so dass die Zufahrt weiterhin über den Norden erfolgt und die LKW die Deponie über den südlichen Zugang verlassen.

Biotoptypen

Von der Erweiterung der DK-I Deponie sind in erster Linie vegetationsarme oder -freie Bereiche (GF0) mittlerer und hoher Wertigkeit sowie unterschiedlicher Ausprägung betroffen. Des Weiteren werden im Südwesten des DA 3 Flächen mit hochwertigem Birkenmischwald mit heimischen Laubbaumarten (AD7), hochwertigen Gebüsch (BB0) und dem mittelwertigen Fischteich (FF2) beansprucht (s. Anlage 5a).

Landschaftsbild und Erholungsnutzung

Mit Ausnahme des Gremberger Wäldchens weisen die Landschaftsbildeinheiten im Umfeld der Deponie eine mittlere Wertigkeit auf. Hervorzuheben ist die hochwertige Landschaftsbildeinheit „Gremberger Wäldchen“. Der Bereich ist Bestandteil des äußeren Kölner Grüngürtels und als Landschaftsschutzgebiet (L 23) ausgewiesen. Zudem fungiert das durch ein dichtes Wegenetz erschlossene Waldstück als Naherholungsgebiet für die angrenzenden Siedlungsgebiete Poll und Humboldt-Gremberg.

Vorbelastungen des Landschaftsbildes ergeben sich vor allem durch eine Überprägung der Natur- und Kulturlandschaft durch sichtbare punktuelle, lineare oder flächige technische Einrichtungen. Im Umfeld der Deponie „Am Wiemersgrund“ beeinträchtigt neben den linearen Anlagen – insbesondere die BAB 4 und der östliche Zubringer weisen optische und olfaktorische Beeinträchtigungen auf – hauptsächlich das flächige Gewerbegebiet Ost das Landschafts- bzw. Ortsbild.

Aufgrund der isolierten Lagen (östlicher Zubringer/ Bahntrassen) ist das geplante Erdbauwerk in den angrenzenden Naherholungsräumen in der Nahwirkung bereits heute wenig sichtbar. Ein Pufferstreifen von 10 m zum Poller Holzweg wird eingeplant. Eine zunächst geplante Sperrung während der Ablagerungsphase des Poller Holzweges wird vermieden.

Aufgrund der geplanten Eingrünung durch die Ausgleichsmaßnahmen auf der Deponiefläche wird der Erdkörper auch in der Fernwirkung keine verbleibenden negativen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild hinterlassen.

Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Nach Fertigstellung der Rekultivierung der einzelnen Bauabschnitte im DA 3 werden die bereits bestehenden Ausgleichsflächen auf dem Haldenkörper durch neue Ausgleichsflächen gem. dem erarbeiteten Maßnahmenplan (Anlage 5b) sukzessive ergänzt. Somit wird die fortschreitende Inanspruchnahme von Biotopen und potenziell geeigneten Lebensräumen am südlichen Haldenfuß auf den fertiggestellten Abschnitten – quantitativ und qualitativ – ausgeglichen, ein weiteres externes Kompensationserfordernis besteht nicht (s. Anlage 4).

Artenschutz

Auf dem Gelände der Deponie „Am Wiemersgrund“ wurde das Vorkommen von planungsrelevanten Arten festgestellt. Hierbei handelt es sich um Kreuzkröten, Wechselkröten, Flussregenpfeifer, Eisvogel und einige Fledermausarten.

Die unterschiedlichen artenschutzrechtlichen Belange wurden in einem Maßnahmenplan (Anlage 5b) ausgearbeitet. So werden mit dem Voranschreiten der zusätzlichen Verfüllung sukzessive neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten (und Nahrungshabitate) für o. g. Arten geschaffen (Anlage 3a und 3b). Bei Inanspruchnahme der Flächen, werden die Tiere, soweit möglich, auf die CEF-Flächen umgesiedelt. Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen wird u. a. durch eine sehr hohe Prognosewahrscheinlichkeit bestimmt; es muss also sichergestellt werden, dass die neu geschaffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (und Nahrungshabitate) mit mindestens hoher („hinreichender“) Wahrscheinlichkeit angenommen werden. Hierfür wurde ein Grundkonzept in enger Absprache mit der UNB Köln erarbeitet.

Für die tatsächlich nachzuweisende Wirksamkeit wird vom Deponiebetreiber ein begleitendes Monitoring in Auftrag gegeben. Bei Unwirksamkeit der Vermeidungsmaßnahmen ist zeitnah zu reagieren und eine Konzeptänderung durch den Deponiebetreiber zu veranlassen. Für eine langfristige hinreichende Sicherheit der Funktionalität der CEF-Maßnahmen, wird der rekultivierte Deponiekörper der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht. Die zukünftige Pflege der CEF-Flächen wird vom Antragsteller auch nach erfolgter Rekultivierung sichergestellt.

Bei Einhaltung des Maßnahmen- und Rekultivierungsplans, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben mehr.

Fazit

Aufgrund der umfangreichen Abstimmungen im Vorfeld hinsichtlich der Eingriffsregelung und des Artenschutzes stimmt die Untere Naturschutzbehörde dem beantragten Plangenehmigungsverfahren zu.